— Erhöhung der Exportfähigkeit und -rentabilität sowie zu erschließende Märkte.

Entsprechend der Spezifik der jeweiligen Aufgabe sind durch die Generaldirektoren bzw. Betriebsdirektoren weitere Ziele festzulegen, die die volkswirtschaftliche Zweckbestimmung des neuen Erzeugnisses bzw. Verfahrens maßgeblich sichern. Dazu gehören wichtige, die Funktion und Zuverlässigkeit entscheidend beeinflussende Gebrauchseigenschaften bzw. Kennziffern (z. B. Kennziffern der Fehlerfreiheit, Langlebigkeit, Reparaturfähigkeit, Verfügbarkeit), technisch-ökonomische Leistungsparameter, Kennziffern und Angaben zur Umweltbeeinflussung und gegebenenfalls wichtige Prüfbedingungen.

**3. Abschlußtermin und Potentialeinsatz**

Zur Sicherung einer straffen Durchführung der Arbeiten ist festzulegen, in welcher Zeit und mit welchen Kräften die volkswirtschaftliche Zielstellung zu erreichen ist. Dazu sind

— der Termin für die abgeschlossene Einführung in die Produktion und

— die obere Begrenzung der für die Aufgabe einzusetzenden Kader und Mittel

zu bestimmen.

**Teil II: Wissenschaftlich-technische Zielstellung, Lösungswege und Maßnahmen**

— Deckblatt —

**Bezeichnung** des Erzeugnisses / des Verfahrens / der Technologie (Kurzfassung):

.....

**Verantwortlicher Themenleiter:** .....

**Themenlaufzeit** (Themenbeginn, Themenabschluß, Produktionsaufnahme) :

.....

**Kooperationspartner:** .....
.....
.....
.....
.....

Die wissenschaftlich-technischen Zielstellungen wurden vom Hersteller/Anwender/Auftraggeber befürwortet. Die Maßnahmen zur Realisierung des Entwicklungsauftrages wurden mit den Kooperationspartnern entsprechend Anlage abgestimmt (Anlage mit Angaben zur Vertragssituation und den getroffenen Maßnahmen — Fortschreibungsliste).

Der Teil II des Pflichtenheftes wird bestätigt:

..... .....
(Ort) (Datum)

Direktor für
Forschung und Entwicklung
bzw. bei Kooperationsbeziehungen
Auftragnehmer

Entsprechend der Spezifik der wissenschaftlich-technischen Aufgabe sind im Teil II des Pflichtenheftes durch den Direktor für Forschung und Entwicklung bzw. bei Kooperationsleistungen durch den Auftragnehmer die Angaben vorzugeben und auszuweisen, die für das wissenschaftlich-technische Niveau und die volkswirtschaftliche Effektivität des neuen Erzeugnisses oder Verfahrens bestimmend sind.

Dabei ist nach folgender Gliederung zu verfahren:

1. Wissenschaftlich-technische Zielstellungen (einschließlich begrenzender technischer Bedingungen für Entwicklung und Anwendung) und Lösungswege
2. Formgestalterische Zielstellung
3. Erfinderische und schutzrechtliche Zielstellungen
4. Absatz- und Servicebedingungen
5. Hauptfristenplan
6. Arbeitsstufen und Termine für wichtige Kooperationsleistungen.

---

## Anordnung über die Rechtsfähigkeit des Deutschen Turn- und Sportbundes der DDR (DTSB der DDR)

### vom 2. Mai 1977

§ 1

**(1)** Der Deutsche Turn- und Sportbund der DDR (DTSB **der** DDR) ist juristische Person.

(2) Der Deutsche Turn- und Sportbund der DDR hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

(1) Die im Deutschen Turn- und Sportbund der DDR vereinigten Sportverbände, Bezirkssportorganisationen, Kreissportorganisationen, Sportvereinigungen und Grundorganisationen sind rechtsfähig.

(2) Werden Gliederungen des Deutschen Turn- und Sportbundes der DDR gemäß Abs. 1 neu gebildet, sind diese, mit dem Zeitpunkt der Bestätigung durch den zuständigen übergeordneten Vorstand rechtsfähig.

§3

Der Deutsche Turn- und Sportbund der DDR arbeitet auf der Grundlage des vom Turn- und Sporttag des DTSB **der** DDR beschlossenen Statuts.

§4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 5. Juli 1966 über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Leitungen und Gemeinschaften des Deutschen Turn- und Sportbundes (DTSB) (GBl. II Nr. 83 S. 544) außer Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1977

**Der Staatssekretär**
**für Körperkultur und Sport**
Prof. Dr. E r b a c h

---

## Anordnung über den Seefunkdienst — Seefunkordnung —

### vom 1. April 1977

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 -S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet: